

Zwischenprüfung 19. A II Magdeburg

2. Aufgabe

am 7. 03. 2008

U.-Fach: **Privatrecht**
Zeit: 4 Zeitstunden (240 Minuten)
Hilfsmittel: DVP-/VSV-Gesetzessammlung

1. Aufgabe

Geschäftsmann G möchte seiner Tochter zum 21. Geburtstag ein Auto schenken und begibt sich deshalb zum Autohändler A, um sich dort bei den Jahreswagen umzusehen. Auf dem Gelände des A entdeckt er zwei BMW- Cabrios. Eines ist schwarz mit einer Laufleistung von 30.000 km. An der Frontscheibe befindet sich ein Schild, nach dem A für das Fahrzeug 30.000,- €fordert. Das andere Cabrio ist mattgrau, bereits 40.000 km gefahren und soll laut Preisschild 25.000,- €kosten.

G begibt sich daraufhin zu A und sagt ihm, dass er das schwarze Cabrio gerne für seine Tochter kaufen würde. Ob es möglich wäre, dass A den Wagen am Geburtstag seiner Tochter mit einer großen Schleife versehen vor das Haus stellen könne? Allerdings sei er nur bereit, 25.000,- €dafür zu zahlen. Als A nicht sofort einverstanden ist, erklärt G, dass er sich das Ganze in Ruhe durch den Kopf gehen lassen solle. Wenn A sich nicht innerhalb von drei Tagen bei ihm melde, werde er sich eben woanders nach einem Fahrzeug umsehen. A solle ihm gegebenenfalls ein E-Mail schicken.

A, der gerade in finanziellen Schwierigkeiten steckt, entscheidet sich, das schwarze Cabrio für 25.000,- €an G zu verkaufen. Er schickt am nächsten Tag um 10.00 Uhr eine E-Mail an G und teilt ihm mit, dass er mit dem Preis von 25.000,- €einverstanden ist und das Fahrzeug pünktlich zum Geburtstag der Tochter ausliefern werde. Am Nachmittag bereut er diese Entscheidung jedoch, weil sich ein anderer Kunde für den Wagen interessiert. Er schickt um 16.00 Uhr eine weitere E-Mail an G, dass er „den zunächst beabsichtigten Verkauf des Wagens zu einem derart niedrigen Preis leider doch nicht realisieren könne“. Dabei hofft er, dass G seine erste E-Mail noch nicht bekommen hat. G kontrolliert tatsächlich erst am Abend seine E-Mails. Er möchte gerne an dem Vertrag festhalten. Also schickt er A eine kurze E-Mail zurück, dass er davon ausgehe, dass A den Wagen wie vereinbart ausliefern werde.

A ist jedoch nicht bereit, das Fahrzeug zum Preis von 25.000,- zu übereignen. Zum vereinbarten Termin liefert er stattdessen das mattgraue BMW- Cabrio aus. G verlangt empört Liefere-

nung des schwarzen Wagens. A lässt indes mitteilen, mit der Lieferung sei auf keinen Fall zu rechnen, weil er hofft, einen Käufer zu finden, der 30.000,- € zahlt.

Die Tochter des G ist über das mattgraue Cabrio hocheifrig und möchte dieses behalten. G ist damit einverstanden, möchte aber nur 22.000,- € dafür zahlen, was das Fahrzeug auch tatsächlich nur wert ist.

Kann G von A die Minderung des Kaufpreises verlangen?

2. Aufgabe

Ehemann M ist beruflich sehr eingespannt und schafft es daher nicht, seiner Frau (F) ein Weihnachtsgeschenk zu kaufen. Aus diesem Grund wendet er sich an den mit ihm befreundeten P, der ein Pelzgeschäft betreibt und teilt ihm mit, dass seine Frau Anfang des Jahres zu ihm kommen werde und sich in seinem Namen einen hübschen Mantel oder eine Jacke aussuchen dürfe. P solle sich wegen der Bezahlung an ihn wenden. F ist am heiligen Abend sehr erfreut, als M ihr mitteilt, dass sie nach den Feiertagen zu P gehen darf. Zu Silvester kommt es allerdings zu einem schweren Zerwürfnis zwischen den Eheleuten. M teilt daraufhin der F mit, dass er ihr verbiete, noch zu P zu gehen und sein sauer verdientes Geld zum Fenster hinauszuerwerfen. Trotz des Verbotes sucht F aber in den ersten Januartagen P auf, weil sie der Meinung ist: „Geschenkt ist geschenkt“. Sie erwirbt im Namen des M eine Pelzjacke zum Preis von 800,00 €. Als sich P wegen der Bezahlung an M wendet, weigert sich dieser. P könne sich die Jacke bei F wieder abholen, er habe mit dem Kauf seiner Frau nichts zu tun.

Kann P von M die Bezahlung der Jacke verlangen?

Lösungsskizze und Bewertungsbogen

	Punkte Maximal	1.B	2.B.	Vors.
<u>1. Aufgabe</u>				
G könnte gegen A einen Anspruch auf Minderung gemäß § 437 Nr. 2 i.V.m. § 441 Abs. 1 BGB haben.	2			
G kann ein Minderungsrecht geltend machen, wenn er ein Rücktrittsrecht hat. Die Voraussetzungen eines Rücktrittsrechts ergeben sich aus § 323 Abs. 1 BGB.	3			
Danach müsste zunächst ein gegenseitiger Vertrag vorliegen. G und A könnten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, d.h. ein Rechtsgeschäft, das aus zwei inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Ein Kaufvertrag wird wie jeder andere Vertrag auch nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145ff. BGB durch das Angebot eines der Partner und die Annahme dieses Angebotes durch den anderen Partner geschlossen.	2			
Es müsste zunächst ein Angebot vorliegen. Ein Angebot des A könnte in dem Aufstellen des schwarzen BMW-Cabrios im Ausstellungshof zu sehen sein. Dort ist der Wagen ausgestellt und mit einem Preis i.H.v. 30.000,- €ausgezeichnet. Da ein Angebot eine Willenserklärung ist, müssten die Merkmale einer Willenserklärung erfüllt sein: Der äußere Erklärungsstatbestand der in der Ausstellung enthaltenen Erklärung müsste schließen lassen auf den Handlungswillen, den Rechtsbindungswillen und den Geschäftswillen. Zweifelhaft ist hier, ob die Ausstellung einen entsprechenden Rechtsbindungswillen enthält: A müsste mit der Ausstellung des Autos zum Ausdruck gebracht haben, dass mit jedem Kunden, der die Annahme erklärt, ein Kaufvertrag geschlossen werden soll. Ein solcher Rechtsbindungswille fehlt aber erkennbar: A will sich nicht jedem gegenüber verpflichten, der ihm den Willen zum Kauf erklärt. Die Ausstellung darf lediglich als Aufforderung an den Betrachter verstanden werden, seinerseits A ein Vertragsangebot durch Äußerung des Kaufwunsches zu machen (invitatio ad offerendum). Das Ausstellen mit dem Preisschild stellt somit noch kein Angebot von A dar.	5			
Ein Angebot wird aber von G abgegeben. Dieser wendet sich an A und erklärt, den schwarzen Wagen zum Preis von 25.000,00 €erwerben zu wollen. Der äußere Erklärungsstatbestand einer Willenserklärung liegt vor. Auch die wesentlichen Vertragsbestandteile (Kaufgegenstand und Kaufpreis) sind enthalten. Damit liegt ein Angebot seitens des G vor.	3			
Fraglich ist, ob A das Angebot des G angenommen hat. Die Annahmeerklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, d.h. sie wird mit dem Zugang wirksam. Der Zugang einer Willenserklärung ist erfolgt, wenn die Erklärung so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der				

Kenntnisnahme zu rechnen ist.	4			
<p>Überdies muss die Annahmeerklärung rechtzeitig zugehen. Andernfalls ist der Antrag erloschen, § 146. G hat dem A bezüglich der Annahme eine Frist von drei Tagen gesetzt. Die Annahmeerklärung des A müsste G also innerhalb von drei Tagen zugegangen sein, § 148. A hat gleich am nächsten Tag eine E-Mail geschickt. Diese Annahmeerklärung ist in dem Augenblick zugegangen, in dem sie in der Mailbox des G gespeichert wird. In diesem Augenblick hat G die Möglichkeit der Kenntnisnahme und es ist auch mit der Kenntnisnahme zu rechnen. Also ist die Annahmeerklärung am nächsten Tag um 10.00 Uhr zugegangen. Das war innerhalb der von G bestimmten Annahmefrist. Damit ist die Annahmeerklärung rechtzeitig zugegangen.</p>	2			
<p>Zu beachten ist jedoch auch § 130 Abs. 1 S. 2 BGB. Danach wird die Willenserklärung nicht wirksam, wenn demjenigen, dem die Willenserklärung zugehen soll, vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Der Widerruf ist ebenfalls eine empfangsbedürftige Willenserklärung. A hat dem G einen Widerruf per E-Mail zugeschickt, allerdings ist der Widerruf erst um 16.00 Uhr zugegangen. Das war erst nach dem Zugang der Annahmeerklärung. Damit erfolgte der Widerruf also verspätet. Dass G tatsächlich erst später beide E-Mails gelesen hat, ist für die Frage des Zugangs unerheblich.</p>	3			
<p>Damit liegt eine wirksame Annahmeerklärung des A vor und es ist ein wirksamer Kaufvertrag über das schwarze BMW-Cabrio zum Preis von 25.000,- € zustande gekommen.</p>	3			
<p>Außerdem müsste A eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß erbracht haben. Im vorliegenden Fall könnte der gelieferte Wagen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft gewesen sein.</p>	4			
<p>Wann ein Sachmangel vorliegt, richtet sich nach § 434 BGB. Das gelieferte BMW-Cabrio könnte mangelhaft im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB sein. Dann müsste A eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert haben. Die Parteien haben einen Kaufvertrag über ein bestimmtes BMW-Cabrio geschlossen. A hat aber einen anderen Wagen als den gekauften geliefert. Demnach hat er eine andere Sache als die im Kaufvertrag vereinbarte geleistet. Also ist die Kaufsache mangelhaft i.S.v. § 434 Abs. 3 BGB.</p>	3			
<p>Außerdem müsste das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft gewesen sein. Der Mangel lag auch bei Gefahrübergang vor, nämlich bei der Übergabe am Geburtstag der Tochter des G (§ 446).</p>	4			
<p>Zusätzlich müsste G dem A gemäß § 323 Abs. 1 eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben und die Frist müsste erfolglos abgelaufen sein. G hat zwar die Lieferung des richtigen Fahrzeugs gefordert, aber hierfür laut Sachverhalt keine Frist gesetzt. Jedoch könnte eine Fristsetzung gemäß §</p>	3			

<p>323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich sein. Dann müsste der Schuldner ernsthaft und endgültig die Nacherfüllung verweigert haben. A hat erklärt, dass mit der Lieferung des richtigen Fahrzeugs auf keinen Fall mehr zu rechnen sei. Insofern war die Fristbestimmung gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich. Die Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB sind damit erfüllt.</p>	4			
<p>Ein Ausschluss der Minderung ist nicht ersichtlich. Auch für eine Unwirksamkeit der Minderung bestehen keine Anhaltspunkte.</p>	1			
<p>Somit liegen alle Voraussetzungen für eine Minderung vor. G hat ein Minderungsrecht gemäß § 437 Nr. 2 i.V.m. § 441 Abs. 1 BGB. Um sein Minderungsrecht auszuüben, muss er gegenüber A die Minderung erklären (§ 441 Abs. 1 S. 1).</p>	2			
<p>Gesamt Aufgabe 1</p>	3			
<p><u>2. Aufgabe</u></p>	57			
<p>P könnte gegen M einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB haben.</p>	2			
<p><u>Anspruch entstanden?</u></p>				
<p>Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen P und M. Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, d.h. ein Rechtsgeschäft, dass aus zwei inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mind. zwei Personen besteht, Angebot und Annahme.</p>	2			
<p>Im vorliegenden Fall haben P und F einen Vertrag geschlossen. M persönlich hat dem P gegenüber keine Willenserklärung abgegeben. Eine Willenserklärung liegt nur von F vor. Diese hat erklärt, dass sie die Jacke im Namen des P kaufen wolle. Fraglich ist, ob die von F abgegebene Willenserklärung Wirkungen gegenüber M entfaltet. Die Wirkung der von F abgegebenen Willenserklärung kann gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB unmittelbar für und gegen M eintreten, wenn F als Stellvertreterin des M innerhalb einer ihr zustehenden Vertretungsmacht gehandelt hat.</p>	2			
<p>a.) Eigene Willenserklärung der F?</p>	4			
<p>F müsste zunächst eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Das ist der Fall: F hat –anders als ein Erklärungsbotenkeine vorformulierte Willenserklärung des M überbracht. Sie hatte Entscheidungsfreiheit, sich irgendein Bekleidungsstück bei P auszusuchen</p>	3			
<p>b.) Im fremden Namen?</p>				
<p>Der Stellvertreter darf nicht im eigenen Namen, sondern muss im Namen des Vertretenen handeln. F müsste also im Namen des M gehandelt haben. Das ist laut Sachverhalt der Fall, da F erklärt hat, dass sie die Jacke im Namen des M kaufen wolle.</p>	2			
<p>c.) Vertretungsmacht?</p>				

<p>Als weitere Voraussetzung des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB muss F mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Dies wäre der Fall, wenn F innerhalb einer ihr von M rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) gehandelt hat. M hat den P angerufen und ihm mitgeteilt, dass F bei ihm vorbeikommen und sich etwas aussuchen werde. Somit hat M der F gemäß § 167 Abs.1 2. Alt. BGB eine Außenvollmacht erteilt.</p>	4			
<p>Diese Vollmacht könnte er jedoch wirksam widerrufen haben. M hat der F gegenüber einen Widerruf ausgesprochen. Es reicht aus, wenn der Widerruf entweder gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber dem Geschäftspartner erfolgt, § 168 S. 3 i.V.m. § 167 Abs. 1 BGB. Somit ist die Vollmacht durch den Widerruf erloschen.</p>	4			
<p>Trotz Erlöschens der Vollmacht könnte diese aber dem P gegenüber als fortbestehend gelten. In Betracht kommt eine Fortgeltung nach § 170 BGB. Danach bleibt eine Vollmacht, die durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt wird, diesem gegenüber wirksam, bis ihm das Erlöschen vom Vollmachtgeber angezeigt wird. Die Erteilung der Vollmacht ist als Außenvollmacht gegenüber P erfolgt. Insofern gilt die Vollmacht dem P gegenüber als fortbestehend.</p>	4			
<p>Also handelte F mit Vertretungsmacht. Ihre Willenserklärung wirkt damit unmittelbar für und gegen M. Damit ist ein Kaufvertrag zwischen M und P zustande gekommen.</p>	2			
<p>Der Anspruch ist demnach entstanden. Er ist nicht untergegangen und auch durchsetzbar.</p>	2			
<p>P kann von M die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB verlangen.</p>	2			
<p>Gesamt Aufgabe 2</p>	33			
<p>Aufbau, Darstellung, Gedankenführung, Form</p>	10			